

A Allgemeine NOE Bedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die NOE Bedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Die NOE Bedingungen gelten für alle Leistungen, im Rahmen andauernder Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn die NOE Bedingungen nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn NOE ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.3 Die NOE Bedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse, wobei ergänzend und vorrangig die Bedingungen unter B für den Verkauf, die Bedingungen unter C für die Vermietung von Schalungen, Schalungselementen, Zubehör und sonstigen beweglichen Sachen und die Bedingungen unter D für Nebenleistungen bei Miet- und Kaufverträgen sowie Montagen gelten.

2. Angebot, Vertragsschluss und Preisstellung

- 2.1 Die Angebote von NOE sind grundsätzlich freibleibend. NOE ist an ihre Angebote nur dann gebunden, wenn das Angebot ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet ist. In diesem Fall erlischt die Verbindlichkeit mit dem im Angebot genannten Annahmefrist.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von NOE zustande.
- 2.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist, verstehen sich alle Preise zuzüglich Verpackungs-, Fracht-, Versicherungs- und Montagekosten. Steigen zwischen Vertragsschluss und Auslieferung Material- und Rohstoffpreise, Löhne und Gehälter oder Herstellungskosten, so ist NOE berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen anzuhöhen. Auf Verlangen hat NOE dem Vertragspartner die Preisanpassungsfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen.

3. Lieferung

- 3.1 Lieferfristen und -termine gelten nur dann als verbindlich, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird; im Übrigen stellen die genannten Lieferfristen und -termine nur einen annähernden Lieferzeitpunkt dar.
- 3.2 Lieferverpflichtungen von NOE stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von NOE.
- 3.3 Soweit die Leistungserbringung von NOE durch höhere Gewalt und sonstige Umstände, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von NOE liegen erschwert oder verzögert wird, verlängern sich die Fristen, und verschieben sich die Termine entsprechend den Auswirkungen der besonderen Umstände zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Sonstige Umstände sind insbesondere Arbeitsniederlegungen, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen.

3.4 Übernimmt NOE den Transport der Vertragsgegenstände, trägt NOE die Transportgefahr bis zur Übergabe an den Vertragspartner. Übernimmt der Vertragspartner den Transport der Vertragsgegenstände, trägt er die Transportgefahr ab der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder an den Vertragspartner selbst. Versandart und Verpackung, wie z.B. Gitterboxen, Stapelpaletten, Transportbehälter, etc. können von NOE, unter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners, bestimmt werden.

3.5 Ruft der Vertragspartner die bestellten Vertragsgegenstände zu dem vereinbarten Abruftermin nicht ab, so gerät er ohne weitere Aufforderung in Gläubigerverzug. Neben dem Gefahrübergang nach § 300 BGB hat der Vertragspartner ab diesem Zeitpunkt die erforderlichen Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten zu tragen (§ 304 BGB).

4. Sonstige Allgemeine Regelungen

- 4.1 Soweit eine von NOE verursachte Leistungsstörung nicht zu einer Schädigung von Leben, Körper oder Gesundheit von Menschen führt, beschränkt sich die Haftung von NOE auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Organe, Mitarbeiter und etwaiger Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
 - 4.2 Die Haftung für Erfüllungsgehilfen sowie für die schuldhaft Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist begrenzt auf Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.
 - 4.3 Im Falle des Verzuges wird ein möglicher Verzugschaden des Vertragspartners auf 0,5 % des Vertragsvolumens der jeweils in Verzug befindlichen Leistung pro Woche, höchstens aber auf 5 % des Vertragspreises insgesamt festgesetzt.
 - 4.4 Eine Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von NOE anerkannten Forderungen möglich.
 - 4.5 Dem Vertragspartner stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder von NOE anerkannt. In diesem Fall wird das Zurückbehaltungsrecht erst nach Ablauf eines Monats nach der Ankündigung der Geltendmachung durch den Vertragspartner fällig.
 - 4.6 Der Vertragspartner kann Ansprüche gegen NOE – gleich welcher Art – nur mit schriftlicher Zustimmung von NOE abtreten. NOE ist verpflichtet, die Zustimmung zu erteilen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
 - 4.7 Erfüllungsort ist Süßen.
 - 4.8 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Ulm (Donau). NOE sowie der Vertragspartner sind jedoch berechtigt, den jeweils anderen Teil an dessen allgemeinen Gerichtsstand (§§ 12, 13 ZPO) zu verklagen.
- ### 5. Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes
- Besondere Eigenschaften des Vertragsgegenstandes sind nur dann zugesichert, wenn die Schriftform gewahrt wurde.
- ### 6. Schalpläne, technische Unterlagen
- Soweit NOE Schalpläne oder sonstige technische Unterlagen ausarbeitet oder Vorschläge für die Ausführung von Schalungen und Schalplänen macht, so behält sich NOE vor, den hierbei angefallenen Aufwand mit einem Stunden-

satz von € 70,40 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen (Sonder-schalungen, Statik: € 81,40 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer). Alle in diesen Fällen von NOE zur Verfügung gestellten Unterlagen und Ausarbeitungen sind vom Vertragspartner in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Für die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften verbleibt die Verantwortung beim ausführenden Unternehmer.

7. Sonstige Regelungen

- 7.1 Der Nachbau oder die Nachahmung von Artikeln, die durch NOE geliefert werden, ist ohne ausdrückliche Zustimmung von NOE weder für den eigenen Bedarf noch für gewerbliche Zwecke gestattet. Dies gilt auch dann, wenn für diese Artikel kein gewerblicher Rechtsschutz (Patente, Gebrauchsmuster etc.) besteht.
- 7.2 NOE behält sich die Eigentums- und Urheberrechte an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vor. Ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnete schriftliche Unterlagen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Anwendbares Recht

Die rechtlichen Beziehungen zwischen NOE und dem Vertragspartner beurteilen sich ausschließlich nach deutschem Recht.

B NOE Geschäftsbedingungen für den Verkauf

Für den Verkauf von Schalung, Schalungselementen, Zubehör und sonstigen beweglichen Sachen gelten zusätzlich zu den NOE Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Ziffer A.) die nachfolgenden Regelungen:

1. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen werden 30 Tage nach Rechnungszugang fällig. Soweit die Zahlung in bar, mit Scheck, oder durch Überweisung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungszugang erfolgt, so werden 2 % Skonto auf den reinen Warenwert gewährt.

2. Fälligkeitsszinsen

Bei Überschreitungen von Zahlungs-termi-nen ist NOE berechtigt, ab Fälligkeit der Forderung Fälligkeitsszinsen in gesetzlicher Höhe (§ 352 Abs. 1 HGB) zu beanspruchen.

3. Schadensersatz statt der Leistung

Im Fall des Schadensersatzes statt der Leistung können wir – unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen – jedenfalls folgendes als Schadensersatz fordern: bei Rückgabe innerhalb des ersten Monats der Gebrauchsüberlassung: 15 % des Kaufpreises, für jeden weiteren Monat 7,5 % des Kaufpreises, jedoch höchstens insgesamt 70 % des Kaufpreises; bei Sonderanfertigung insgesamt 100 % des Kaufpreises, bei Teilen von Monaten ab dem zweiten Monat der Gebrauchsüberlassung 1/30 der Pauschale je Kalendertag, soweit nicht der Vertragspartner einen geringeren Schaden nachweist. Sind Teilzahlungen vereinbart wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Sämtliche gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von NOE.

- 4.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt durch etwaige Einziehungen einzelner Forderungen in laufende Rechnungen oder durch Saldenziehung oder durch Anerkennung einzelner Forderungen unberührt.
- 4.3 Im Falle der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Rechte mit allen Nebenrechten und Rängen vor anderen Gläubigern an NOE ab. NOE nimmt die Abtretung an. Eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung ist dem Käufer nicht gestattet.
- 4.4 NOE ermächtigt - jederzeit widerruflich - den Käufer zur Einziehung der nach Ziffer 4.3 abgetretenen Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, soweit
- 4.4.1 der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber NOE und Dritten nachkommt und
- 4.4.2 der Käufer auf Verlangen von NOE die Schuldner der unter 4.3 bezeichneten Forderungen benennt und diesen die Abtretung anzeigt, wenn NOE dies verlangt. NOE kann die Abtretung auch selbst anzeigen.
- 4.5 Das Recht zur Weiterveräußerung erlischt mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens. Das Gleiche gilt für die Verwendung und den Einbau von Vorbehaltsware sowie für die Einzugsermächtigung bei einem Scheck- oder Wechselprotest. NOE ist in diesen Fällen berechtigt die Vorbehaltsware abzuholen.
- 4.6 Wird Vorbehaltsware weiterverarbeitet, so erfolgt dies für NOE, ohne dass hieraus Pflichten für NOE erwachsen.
- 4.7 Erfolgt die Weiterverarbeitung mit Sachen, die nicht zum Eigentum von NOE gehören, so steht NOE der Miteigentumsanteil an der neuen Sache in der Höhe zu, wie sich der Wert der Vorbehaltsware im Verhältnis zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung verhält.
- 4.8 Erfolgen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Vorbehaltsware oder in abgetretene Forderungen, so hat dies der Käufer NOE unverzüglich anzuzeigen und die für einen Widerspruch erforderlichen Unterlagen auszuhändigen und Informationen zu erteilen.
- 4.9 Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eingebaut, so tritt er schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek ab. NOE nimmt die Abtretung an.

5. Gewährleistung

- 5.1 Beim Verkauf von gebrauchter Ware ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.
- 5.2 Im Falle der Nacherfüllung durch NOE erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt (Ziffer 4.) auf die nachgelieferten oder zur Nachbesserung verwendeten Materialien.
- 5.3 Im Falle der Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes steht NOE das Wahlrecht zwischen der Nachlieferung und der Nachbesserung zu NOE ist für eine etwaige Nachbesserung ein angemessener Zeitraum einzuräumen.
- 5.4 Die nach § 439 Abs. 2 zu ersetzenden Kosten beschränken sich auf den Kauf-

preis. NOE muss etwaige Nacherfüllungskosten nur insoweit tragen, als diese nicht dadurch entstanden sind, dass der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde.

6. Verjährung

Ansprüche des Käufers gegen NOE verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den § 478, 479 BGB bleibt unberührt.

C NOE Geschäftsbedingungen für die Vermietung

1. Mietvertrag

- 1.1 Die Masse der zu schalenden Fläche, die Zeit, in der die zu schalende Fläche fertigzustellen ist, und die Taktplanung werden nur dann verbindlicher Bestandteil des Mietvertrages, wenn diese vom Mieter vorgegeben werden. Diese Angaben sollen insbesondere durch Übergabe der Ausführungspläne, Ablaufpläne und Terminpläne (Bauzeitenplan) seitens des Mieters vor Vertragsschluss gestellt werden.
- 1.2 Der Vermieter kann angebotene Teile durch andere ersetzen, die den gleichen Zweck erfüllen.
- 1.3 Kanthölzer, Holz-Schalbeläge und Kleinteile - wie Schrauben, Nägel usw. - sind entweder bauseits zu stellen oder werden den Mietern zu den jeweils gültigen Verkaufs- Listenpreisen von NOE berechnet.
- 1.4 Zur Einweisung und Montage stellt der Vermieter dem Mieter auf Anforderung - nach rechtzeitiger vorheriger Vereinbarung - einen Schalungspolier gemäß den Bedingungen für Nebenleistungen und Montage (siehe unter D.) zur Verfügung.

2. Beschaffenheit der Mietsache

- 2.1 Mietgegenstände sind in der Regel gebrauchte Gegenstände; die Sollbeschaffenheit beurteilt sich nach den Richtlinien Qualitätskriterien Mietschalungen des Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V. in der Fassung vom April 2003. Diese Richtlinien stehen unter www.gsv-betonschalungen.de zum Download bereit oder können jederzeit kostenlos unter Telefax 07162/13389 angefordert werden.

- 2.2 Soweit die Mietgegenstände besondere Anforderungen oder besondere Eigenschaften erfüllen müssen, so werden diese nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Mit besonderen Anforderungen und besonderen Eigenschaften sind beispielsweise Mietgegenstände gemeint, die Sichtbeton mit einer bestimmten Qualität herstellen können, oder solche, die im Mehrschichtbetrieb eingesetzt werden, oder Bedampfung und anderen ungewöhnlichen Belastungen ausgesetzt werden können. Hierzu verweisen wir auf die GSV-Publikation „Empfehlungen zur Planung, Ausschreibung und zum Einsatz von Schalungssystemen bei der Ausführung von Betonflächen mit Anforderungen an das Aussehen“ (www.gsv-betonschalungen.de).

3. Einsatz der Mietschalung

- 3.1 Die Regelungen der Aufbau- und Verwendungsanleitung der Schalungshersteller sowie die entsprechenden Gesetze über die Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung, wie insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften

(UVV) der Berufsgenossenschaften, sind vom Mieter zu beachten. Die Aufbau- und Verwendungsanleitungen hat NOE dem Mieter kostenlos zur Verfügung zu stellen.

- 3.2 Der Mieter verpflichtet sich ferner, die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln und alle Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, den Wert und die Tauglichkeit der Mietgegenstände zu erhalten. Die Mietgegenstände sind für eine normale Nutzung von 8-9 Stunden/Tag gedacht. Bei Mehrschichtbetrieb, bei Bedampfung und anderer außergewöhnlicher Beanspruchung mit entsprechend hoher Abnutzung hat der Mieter unverzüglich und vor dem ersten Einsatz der Mietgeräte die schriftliche Zustimmung von NOE einzuholen.
- 3.3 Der Mieter hat die Mietgegenstände am Verwendungsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile auszusondern.
- 3.4 Der Mieter hat das Mietmaterial sorgfältig gegen Diebstahl zu schützen. Im Falle des Diebstahls ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich schriftlich bei NOE und der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Dem Mieter ist eine Kopie der polizeilichen Anzeige unverzüglich zu übersenden.
- 3.5 Mietschalungen und sonstige Mietgeräte dürfen an Dritte weder weitervermietet noch weiterverliehen werden, noch ist in sonstiger Weise die Verfügung zugunsten Dritter oder zum Nachteil von NOE erlaubt, es sei denn, NOE hat hierzu seine Genehmigung erteilt. Die Nutzung der Schalung durch einen Subunternehmer des Mieters bedarf keiner Genehmigung im Sinne des vorstehenden Satzes.
- 3.6 Die kundenseitige Umlagerung des Mietmaterials auf eine andere als der im Mietvertrag benannten Baustelle bedarf der ausdrücklichen Zustimmung durch NOE.

4. Nebenleistungen

Der Mieter kann bei NOE zusätzliche Leistungen bestellen. Hierzu gehören zum Beispiel: Ingenieurleistungen in Form von statischen Berechnungen oder Schalungseinsatzplanung; Transport- und Logistikleistungen; Reparaturen aus Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung des Schalungsmaterials, bei Reinigung und bei Rücklieferung des Schalungsmaterials entstanden sind. Die Kosten für die Nebenleistungen sind vom Mieter zu tragen.

5. Preise, Mietdauer, Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt für die Miete sowie die Vergütung von Nebenleistungen die NOE Preisliste in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 5.2 Mietrechnungen sind 10 Tage nach Rechnungszugang fällig.
- 5.3 Mietrechnungen sind nicht skontierbar. Erteilt der Mieter eine Einzugsermächtigung für das Bankabbuchungsverfahren, so kann NOE ein Skonto von 2 % gewähren.
- 5.4 Schecks werden nur zahlungshalber entgegengenommen.
- 5.5 Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist. Bei der Ermittlung des Mietsatzes für Kalendertage ist - soweit nicht etwas anderes vereinbart ist - davon auszugehen, dass der Monat 30 Tage hat.

- 5.6 Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Geräte das Lager von NOE verlassen und endet mit dem Wiedereintreffen in dem vertraglich vereinbarten Mietlager.
- 5.7 Bei vormontiertem Mietgerät beginnt die Mietzeit mit Beginn der im Mietvertrag zu vereinbarenden Montagezeit, soweit diese angemessen ist.
- 6. Einsatzrisiko**
Das Einsatzrisiko der Mietschalung trägt der Mieter. Die gesetzliche Haftung von NOE für Pflichtverletzungen bleibt unberührt.
- 7. Anlieferung**
- 7.1 Versand-, Fracht-, Verpackungs- und Entladungskosten trägt der Mieter. Weiterhin trägt der Mieter die Kosten für Wartezeiten bei der Be- und Entladung auf der Baustelle, soweit diese zwei Stunden überschreiten, es sei denn, er hat die Wartezeiten nicht zu vertreten.
- 7.2 Die Mietgegenstände sind vom Mieter entgegenzunehmen, es sei denn, sie weisen wesentliche Mängel auf.
- 7.3 Der Mieter hat nach Ablieferung, soweit dies nach dem ordentlichen Geschäftsgang tunlich ist, die Mietgegenstände auf Vollzähligkeit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und NOE, wenn sich ein Mangel zeigt, unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Unterlässt der Mieter die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
- 7.4 Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 7.5 Zur Erhaltung der Rechte des Mieters genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat NOE einen Mangel arglistig verschwiegen, so kann NOE sich auf die vorstehenden Vorschriften nicht berufen.
- 8. Rücklieferung**
- 8.1 Die Rücklieferung der Mietgegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Transportversicherungen erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Mieters.
- 8.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgeräte vollzählig, im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wiedereinsatzfähigem Zustand demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und/ oder zur Entladung mit Stapler geeignet wieder zurückzugeben.
- 8.3 Unbrauchbare oder verlorengegangene Mietgegenstände sind vom Mieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Als unbrauchbar gelten Mietgeräte, die mit angemessenem Aufwand nicht mehr repariert werden können. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 hat der Mieter auch die Kosten für die Entsorgung von Schrottteilen, beispielsweise abgeschnittene Träger, zu tragen.
- 8.4 Der Mieter hat die Mietgegenstände an das vereinbarte Lager zurückzubringen, wenn nicht ausdrücklich bei Vertragsschluss etwas anderes vereinbart ist. Für die Rücklieferung der Mietgegenstände gilt 7.1 entsprechend. Ferner hat der Mieter dafür Sorge zu tragen, dass die Mietgeräte so gebündelt werden, dass sie mit Staplern entladen werden können.

- 8.4 Die vollständige Rückgabe der Mietgegenstände hat der Mieter zu beweisen. Im Falle der Vermischung von eigenen Geräten und Mietgeräten trägt der Mieter die Beweislast dafür, welche der vermischten Geräte Mietgeräte und welche eigene Geräte sind.
- 8.5 Werden Mietgeräte nicht zurückgeliefert oder werden nicht reparierbar beschädigte Mietgeräte zurückgeliefert, kann NOE unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, als Schadensersatz für die jeweiligen Teile auf der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Betrag, bei der Vermietung von bereits gebrauchten Mietgeräten nur mit einem 15 %igen Abzug fordern, soweit nicht der Mieter einen geringeren Schaden nachweist.

9. Reinigung und Beschädigung

- 9.1 Erfolgt die Reinigung vor der Rücklieferung der Mietschalung durch den Mieter, so ist sie in einer Güte durchzuführen, die den Richtlinien des Güteschutzverbandes Betonschalungen e.V. in der Fassung vom April 2003 entspricht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 9.2 Der Verschleiß durch sachgerechte Nutzung ist im Mietpreis berücksichtigt. Ausgenommen sind Schäden an der Schalung, die auf eine Pflichtverletzung des Mieters zurückzuführen sind. Beschädigungen sind dabei insbesondere Durchbrüche, Einschnitte oder Bohrungen in der Schalung von Rahmen- und Elementschalungen. Die Regelungen über die Beweislast bleiben unberührt. Die insoweit durch Reparatur oder Reinigung entstandenen Kosten trägt der Mieter, es sei denn, er hat die Schäden nicht zu vertreten. Die insoweit anfallenden Rechnungsbeträge werden 10 Tage nach Rechnungszugang fällig.
- 9.3 Wegen der entsprechenden Sach- und Fachkompetenz sind Reparaturen nur von NOE durchzuführen.

10. Beschilderung

- 10.1 NOE ist berechtigt, an den vermieteten Gegenständen Werbung in angemessener Größe für ihre Firma und ihre Erzeugnisse anzubringen.
- 10.2 Die Anbringung von Werbung für den Mieter oder für Dritte, insbesondere den Bauherren, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens NOE, soweit hierzu ein Substanzeingriff in die Mietgegenstände erforderlich ist.
- 10.3 Die Kosten für die Anbringung von Werbung für den Mieter oder Dritte trägt der Mieter.

11. Außerordentliche Kündigung

- 11.1 NOE steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund jederzeit zu. Wichtige Gründe im Sinne des vorstehenden Satzes liegen insbesondere vor, wenn:
- 11.1.1 der Mieter mit Zahlung einer vollen Monatsmiete mehr als 10 Tage in Verzug ist oder
- 11.1.2 über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, wobei Rechte des Insolvenzverwalters unberührt bleiben, oder
- 11.1.3 der Mieter die Mietgegenstände trotz erfolgter Abmahnung weiterhin nicht vertragsgemäß nutzt.
- 11.2 Die durch eine Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Mieter. Im Falle der Kündigung wird schon jetzt der wei-

teren Nutzung nach § 545 BGB widersprochen.

12. Haftung

- 12.1 NOE haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 Abweichend von Ziffer 12.1 haftet NOE im Falle leichter Fahrlässigkeit nur, soweit: ein Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf, vorliegt, oder durch den Verstoß die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, oder ein Fall zwingender gesetzlicher Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt, oder ein Fall des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen vorliegt, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.
- 12.3 Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- 12.4 Weiterhin wird keine Haftung für einen eventuellen Sigekoplan des Mieters, insbesondere hinsichtlich Montageanweisungen, Gefährdungsanalysen und sonstigen sicherheitsrelevanten Daten übernommen.
- 12.5 Soweit die Haftung von NOE ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen von NOE.

D NOE Geschäftsbedingungen für Nebenleistungen und Montagen

1. Begriff

Nebenleistungen sind Ingenieurleistungen in Form von statischen Berechnungen oder Schalungseinsatzplanung, Transport und Logistikleistungen, Reparaturen aus Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung des Schalungsmaterials entstanden sind, und Reinigung bei Rücklieferung des Schalungsmaterials. Die Kosten für Nebenleistungen, Montage- und Demontearbeitsleistungen trägt der Besteller.

2. Montagepläne

- 2.1 Soll die Vormontage durchgeführt werden, so erhält der Besteller – in angemessener Frist unter Wahrung der Interessen von NOE und Besteller – vor Beginn einer Vormontage die Montagepläne.
- 2.2 Die Montagepläne von NOE haben den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik zu entsprechen.
- 2.3 Der Besteller hat diese Montagepläne in angemessener Frist auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Er hat diese Pläne unverzüglich nach Prüfung gegengezeichnet als Freigabe an NOE zurückzusenden.
- 2.4 Der Besteller hat NOE unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Montagepläne nach seiner Vorstellung geändert werden sollen. Unterbleibt die Benachrichtigung, gelten die Pläne als genehmigt, es sei denn, die Pläne sind nicht genehmigungsfähig.

3. Schalungspolier

- 3.1 Die Anforderung eines Schalungspoliers soll möglichst frühzeitig, spätestens aber eine Woche vor Beginn der Schalarbeiten erfolgen.
- 3.2 Die geleisteten Arbeits- sowie die angefallenen Reise- und Wartungsstunden sind dem Schalungspolier auf dem

Formblatt „Montagekosten-Nachweise“ laufend zu bestätigen.

4. Abnahme

- 4.1 Nach Beendigung der Montagearbeiten und nach Fertigstellungsanzeige durch NOE findet unverzüglich eine Abnahme statt. Die Abnahme erfolgt am Ort der Montage.
- 4.2 Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und vom Besteller und NOE zu unterzeichnen.
- 4.3 Nimmt der Besteller den vereinbarten Abnahmetermine nicht wahr, so gilt die Montageleistung als abgenommen, soweit diese mangelfrei ist. Unwesentliche Mängel bleiben außer Betracht.

5. Pflichten des Bestellers

- 5.1 Der Besteller hat auf seine Kosten die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- 5.2 Für entstehende Schäden haftet der Besteller nur dann nicht, wenn er diese nicht zu vertreten hat.
- 5.3 Der Besteller hat die zur Montage erforderlichen Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen notwendigen Arbeitsbedingungen zu schaffen.

6. Montage- und Demontagearbeiten

- 6.1 Etwa anfallende Transportkosten oder Kosten für Maschineneinsätze (Kräne etc.) trägt der Besteller. Weiterhin trägt der Besteller Reisekosten von NOE, soweit diese angemessen sind. Im Einzelnen gilt für die Kosten was folgt:
 - 6.1.1 Für die Fahrtkostenberechnung ist Süßen als Ausgangspunkt zu sehen.

6.1.2 Ist das NOE-Personal mehr als eine Woche im Nahbereich auf Montage, so verpflichtet sich der Besteller, wöchentlich eine Familienheimfahrt oder bei Verbleib am Ort die Übernachtungskosten und eine Aufwandsentschädigung zu erstatten.

6.1.3 Liegt der Montageort mehr als 300 km von Süßen entfernt, so wird für die Familienheimfahrt folgende Sonderregelung getroffen:

6.1.3.1 Der Verrechnungssatz einer Arbeits-, Reise- oder Wartestunde beträgt im Inland € 45,00

6.1.3.2 Die Aufwandsentschädigung pro Abwesenheitstag beträgt € 24,00.

6.1.3.3 Pro Km (Hin- und Rückweg von Süßen aus) werden € 0,40 berechnet.

6.1.3.4 Übrige Kosten werden auf Nachweis erstattet.

6.2. Die obigen Kosten werden nach Abschluss der Montagearbeiten in Rechnung gestellt und 10 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Erstrecken sich die Arbeiten über einen Zeitraum von mehr als einem Monat, so können monatliche Zwischenabrechnungen erfolgen.

6.3 Damit die Montage sofort beginnen und unbehindert fortschreiten kann, sind die Materialien und Werkzeuge vor Ankunft der Monteure an die Baustelle zu bringen und alle Vorarbeiten vollständig zu beenden. Während der Montage ist den Monteuren das zu einer reibungslosen Montage erforderliche Hilfspersonal und Gerät zur Verfügung zu stellen.

7. Haftung

7.1 NOE haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Abweichend von Ziffer 7.1 haftet NOE im Falle leichter Fahrlässigkeit nur, soweit: ein Verstoß gegen eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, vorliegt, oder durch den Verstoß die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, oder ein Fall zwingender gesetzlicher Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegt, oder ein Fall des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen vorliegt, oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vorliegt.

7.3 Die Regelungen über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

8. Mehraufwendungen

8.1 Bei Unterbrechung der Montagearbeiten in Folge baulicher Gegebenheiten, Organisation der Baustelle oder auf sonstige Veranlassung des Bestellers, trägt der Besteller die erforderlichen Mehraufwendungen.

8.2 Entsprechendes gilt für Mehraufwendungen über den erteilten Auftrag hinaus, insbesondere für abgeänderte Montage- und Dienstleistungen sowie für sonstige nicht vorhersehbare Erschwerungen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen.

8.3 Unwesentliche Mehraufwendungen bleiben außer Betracht.

9. Zahlungsmodalitäten

Für die Zahlungsmodalitäten gilt die Regelung zur Miete (C. 5.2) entsprechend.

10. Ingenieur- und Statikleistungen

Bei Ingenieurleistungen im Anwendungsbereich der HOAI, insbesondere § 67 HOAI, werden die Mindest- und Höchstsätze der HOAI nicht unter- bzw. überschritten. Die Kosten für statische Berechnung und Planungsleistungen trägt der Besteller.